

Planergänzungsbestimmungen.

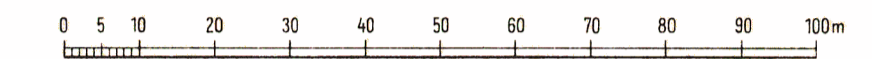
1. Dachform: Satteldach, Neigung 25-30°
2. Der vorhandene Baubestand innerhalb der privaten Grünfläche ist zu erhalten; einzelne Bäume können nur mit Zustimmung des Gartenbauamtes entfernt werden.
3. Innerhalb der privaten Grünfläche können bauliche Nebenanlagen (Müllhäuschen usw.) für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
4. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist in Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
5. Falls eine Einfriedigung des Geländes erforderlich wird, darf sie an den Strassen nicht höher als 0,75 m sein.
6. Die Einteilung des Strassenraumes, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze einschl. Zufahrten und Spielplätze sowie die Führung der privaten Wohnwege sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften. Das Gelände ist Wohngebiet. Es sind nur Wohnungen zulässig.
8. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.

# Abzeichnung Bebauungsplan VII-45

für das Gelände  
zwischen

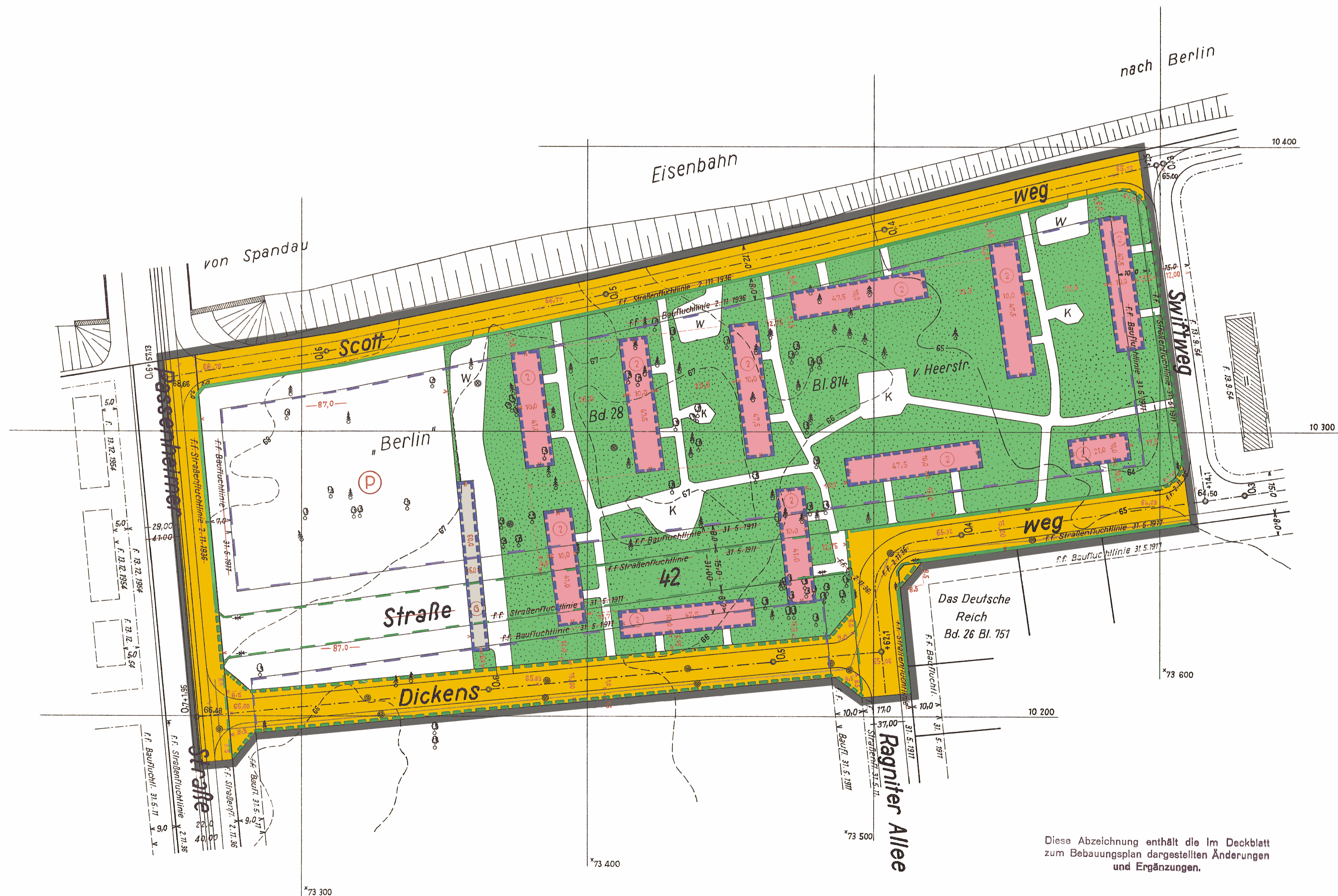
## Scottweg-Swiftweg-Dickensweg- Passenheimer Straße

Maßstab 1:1000



**Zeichenerklärung:**

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
<b>Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschößanzahl</b>	auszuweisen durch festzusetzende Baulinie für reine Wohnbauten für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)		
<b>Freiflächen:</b>	durch Straßenbegrenzungslinien private Grünflächen ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland		
<b>Gebäude mit Geschößanzahl</b>	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
			Wohn- und Mischbauten
<b>Grenzen usw</b>	Eigentumsgrenze Grenze des Geltungsbereiches Bordkante Straßenbühnleise Abwässer		
<b>Versorgungsleitungen:</b>			
<b>Abkürzungen:</b>	K • Kinderspielplatz W • Einstellplatz für Pkw. P • Sonderzweckfläche (Parkplatz) G • eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter		



Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
Berlin-Charlottenburg, den 5. Juli 1957



Aufgestellt:  
Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
Amt für Stadtplanung

Grunert  
Amtsleiter

Kerfack  
Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 7. Juli 1956

Friedberg  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 195 vom 12. 9. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 11. 1956 bis 6. 12. 1956 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Dezember 1956

Bezirksamt Charlottenburg  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Kerfack  
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
Berlin, den 10. April 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler